H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2009	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 09	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung..... *GVBl. II 324-46*	758
11. 12. 09	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)..... *GVBl. II 305-66*	763
24. 12. 09	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *Ändert GVBl. II 305-60*	766
18. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung ..... *Ändert GVBl. II 362-67*	768
21. 12. 09	Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) ..... *GVBl. II 37-52*	769
24. 12. 09	Verordnung über die technischen Anforderungen für das Verfahren der Datenübermittlungen zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner Hessen und den zuständgen Behörden (EAH-Datenübermittlungsverordnung – EAHDatenÜVO)..... *GVBl. II 304-33*	771
8. 12. 09	Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... *GVBl. II 91-51*	779
7. 12. 09	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums ..... *Ändert GVBl. II 320-173*	780
22. 12. 09	Verordnung zur Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung..... *Ändert GVBl. II 70-230*	781

Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung*)[1])

Vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984)“ durch die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ ersetzt.

   b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Zeiten des Erholungsurlaubs und krankheitsbedingter Abwesenheit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

   c) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

   „(4) Die Arbeitszeit kann unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf bis zu 60 Stunden pro Woche verlängert werden, wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt und die Beamtin oder der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt hat. Die Erklärung kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich widerrufen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen. Ihnen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie die Erklärung nicht abgeben oder diese widerrufen. Die Dienstbehörde führt eine Liste über alle Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit verlängert ist; die Liste ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

   (5) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Abs. 1 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist individuell festzulegen. Im Übrigen finden § 3, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 5 bei Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung.“

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Pro Siebentageszeitraum ist zusätzlich eine Mindestruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Für die Mindestruhezeit nach Satz 2 gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.“

   c) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern. Von Abs. 2 kann sie Ausnahmen zulassen, wenn in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) dienstliche Belange dies erfordern und gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden. Soweit in Ausnahmefällen die Gewährung von gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ist ein angemessener Schutz der Gesundheit anderweitig zu gewährleisten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bei Überschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 40 Stunden und bei Unterschreiten bis zu 20 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.“

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Für den Ausgleich von Zeitguthaben können, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, in einem Kalendermonat bis zu drei Gleittage, jedoch höchstens 24 Gleittage im Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

   „(2) Bei Nacht- und Schichtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft zu berücksichtigen.

   (3) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen

*) GVBl. II 324-46

[1]) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).

20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Dabei darf die Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Ist die Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden, darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, in welchem Nachtdienst verrichtet wird, die Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen.

(4) Für den Nachtdienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte sind berechtigt, vor dessen Aufnahme und danach in der Regel im Abstand von drei Jahren, ab Vollendung des 50. Lebensjahres in der Regel einmal jährlich, auf Kosten des Dienstherrn ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen zu lassen. Die Dienstbehörde bestimmt, wer die ärztliche Untersuchung durchführt. Beamtinnen und Beamte sind auf Antrag, soweit es im Einzelfall möglich ist, auf einen geeigneten Dienstposten im Tagdienst umzusetzen, wenn nach ärztlichem Gutachten gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die nachweislich damit verbunden sind, dass sie Nachtdienst leisten; Satz 1 und 2 gelten entsprechend."

5. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienststellen" die Worte „oder Teile von Dienststellen" eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

      „(1) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die oberste Dienstbehörde führt ein Jahr nach der Einführung eines neuen Arbeitszeitmodells eine Evaluation durch."

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 2 wird nach dem Wort „nach" die Angabe „Abs. 1 und" eingefügt.

7. In § 16 Satz 2 wird die Zahl „2009" durch die Zahl „2014" ersetzt.

Artikel 2

Die Hessische Arbeitszeitverordnung wird in der vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung an geltenden, aus der Anlage ersichtlichen Fassung bekannt gemacht.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Anlage

Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO)

Vom 13. Dezember 2003

GVBl. I S. 326

in der Fassung vom 15. Dezember 2009

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt

bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres	42 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres	41 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres	40 Stunden pro Woche.

Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das fünfzigste oder sechzigste Lebensjahr vollendet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), beträgt im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche. Satz 3 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der Dienstbehörde der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Eine von Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

(3) Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Zeiten des Erholungsurlaubs und krankheitsbedingter Abwesenheit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(4) Die Arbeitszeit kann unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf bis zu 60 Stunden pro Woche verlängert werden, wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt und die Beamtin oder der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt hat. Die Erklärung kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich widerrufen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen. Ihnen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie die Erklärung nicht abgeben oder diese widerrufen. Die Dienstbehörde führt eine Liste über alle Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit verlängert ist; die Liste ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Abs. 1 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist individuell festzulegen. Im Übrigen finden § 3, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 5 bei Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung.

(6) Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird.

§ 1a

(1) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche wird ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

(2) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird auf Antrag eine Stunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Für die angesparten Stunden erfolgt in der Regel Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand oder vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Auf Antrag kann die Freistellung ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft für die Landesverwaltung das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Dienstbehörde.

§ 2

(1) Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens dreißig Minuten zu unterbrechen, wenn die Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt. Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Pro Siebentageszeitraum ist zusätzlich eine Mindestruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Für die Mindestruhezeit nach Satz 2 gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern. Von Abs. 2 kann sie Ausnahmen zulassen, wenn in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) dienstliche Belange dies erfordern und gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden. Soweit in Ausnahmefällen die Gewährung von gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ist ein angemessener Schutz der Gesundheit anderweitig zu gewährleisten.

§ 3

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt oder gestattet ist, werden der Dienstbeginn und das Dienstende bei fester Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

Arbeitszeit pro Woche	Wochentag	Dienstbeginn	Dienstende
42 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	17.15 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr
41 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	17.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr
40 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	16.45 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr.

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von Abs. 1 und 2 Abweichendes bestimmen. Gehören einer Dienststelle Beamtinnen und Beamte verschiedener Dienstherren an, so darf die Arbeitszeit deshalb nicht unterschiedlich geregelt werden.

§ 4

(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfasst wird, kann den Beamtinnen und Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muss ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens dreieinhalb Stunden betragen. An Stelle der Kernarbeitszeit kann die oberste Dienstbehörde eine tägliche Mindestarbeitszeit von mindestens vier Stunden zulassen, sofern eine qualifizierte Vertretung innerhalb der Organisationseinheiten der Dienststelle in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr gewährleistet ist.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bei Überschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 40 Stunden und bei Unterschreiten bis zu 20 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.

(3) Für den Ausgleich von Zeitguthaben können, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, in einem Kalendermonat bis zu drei Gleittage, jedoch höchstens 24 Gleittage im Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden.

(4) Für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall kann die oberste Dienstbehörde in Abweichung von Abs. 2 und 3 zulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann.

§ 5

Soweit dies zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erforderlich ist, kann die Dienstbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1, von der Kernarbeitszeit nach § 4

Abs. 1 Satz 3 sowie von der Mindestarbeitszeit nach § 4 Abs. 1 Satz 4 zulassen. Eine Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage pro Woche ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 6

Die Dienstbehörde kann im Einzelfall die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe ärztlicher – auf Verlangen amtsärztlicher – Feststellungen vorübergehend verkürzen, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit (gesundheitliche Rehabilitation) dient.

§ 7

Bei alternierender Telearbeit finden die §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 für die Arbeit in der häuslichen Arbeitsstätte keine Anwendung.

§ 8

Der Sonnabend ist dienstfrei. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 9

(1) Anstelle des Dienstes am 24. und 31. Dezember wird Dienstbefreiung gewährt, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst bis 12.00 Uhr an einem anderen Tag Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Dienstbehörde kann festlegen, dass an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

§ 10

(1) Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

(2) Bei Nacht- und Schichtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft zu berücksichtigen.

(3) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Dabei darf die Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Ist die Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden, darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, in welchem Nachtdienst verrichtet wird, die Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen.

(4) Für den Nachtdienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte sind berechtigt, vor dessen Aufnahme und danach in der Regel im Abstand von drei Jahren, ab Vollendung des 50. Lebensjahres in der Regel einmal jährlich, auf Kosten des Dienstherrn ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen zu lassen. Die Dienstbehörde bestimmt, wer die ärztliche Untersuchung durchführt. Beamtinnen und Beamte sind auf Antrag, soweit es im Einzelfall möglich ist, auf einen geeigneten Dienstposten im Tagdienst umzusetzen, wenn nach ärztlichem Gutachten gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die nachweislich damit verbunden sind, dass sie Nachtdienst leisten; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen oder Teile von Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit unabweisbar erfordert.

§ 12

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann die Behördenleitung für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

§ 13

In Dienststellen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von § 1a Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 abgewichen werden.

§ 14

(1) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die oberste Dienstbehörde führt ein Jahr nach der Einführung eines neuen Arbeitszeitmodells eine Evaluation durch.

(2) Die der obersten Dienstbehörde nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse können von der jeweils zuständigen Ministerin oder dem jeweils zuständigen Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Dies gilt nicht für die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und § 4 Abs. 1, §§ 11 und 13.

§ 15

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. S. 90, 91)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 510), wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.[2]) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

[1]) Hebt auf GVBl. II 324-4

[2]) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2003.

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)*)

Vom 11. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Anlage

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Finanzen
Weimar

*) GVBl. II 305-66

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	**G e b ü h r e n**		
11	**Auskünfte, Akteneinsicht**		
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.		
111	schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		30 bis 600
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		10 bis 600
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeld-verfahrens Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
12	**Bescheinigungen, Zeugnisse**		
121	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung einer Urkunde aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen		18
122	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 oder § 1098 Abs. 3 BGB		60 bis 600
123	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatz-steuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	60
124	schriftliche Bescheinigung des Einverständ-nisses der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechts-vorschrift als erteilt gilt (insbesondere Bescheinigung einer Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 3 HVwVfG)		10 bis 50
13	**Beglaubigungen**		
131	Beglaubigung einer Unterschrift		6
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1321	die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3
1322	in anderen Fällen		
13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6
13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14	**Gebühren nach Zeitaufwand**		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn – für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder – Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30
15	**Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung**		
151	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand	höchstens 20 v. H. des streitigen Betrags
152	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte	nach Zeitaufwand	höchstens 10 v. H. des streitigen Betrags
16	**Fiktion des Einverständnisses der Behörde**		
	Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.		
2	**A u s l a g e n**		Auslage EUR
21	**Kopien**		
211	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,20
22	**Benutzung eines Personenkraftwagens**	je km	0,40

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)[1])

Vom 24. Dezember 2009

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe zu dem Eichwesen folgende Angabe eingefügt: „Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH) … 10“
2. An das Verwaltungskostenverzeichnis werden folgende Nr. 10 bis 103 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
10	Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)		
101	Verfahrensabwicklung nach § 71b des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit keine Unterlagen nachgereicht werden	je Verfahren	10
102	wenn das Verfahren nach Nr. 101 größeren Verwaltungsaufwand verursacht hat, insbesondere durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen oder durch mehrmalige Rückfragen des Kostenpflichtigen, zusätzlich zu Nr. 101 für den darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand		
1021	bei einer im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidung	nach Zeitaufwand	höchstens 50 v. H. der für die Sachentscheidung vorgesehenen Gebühr
1022	bei mehreren im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidungen	nach Zeitaufwand	höchstens 25 v. H. der Summe der für die Sachentscheidungen vorgesehenen Gebühren
103	Auskunft nach § 71c HVwVfG		kostenfrei

*) Ändert GVBl. II 305-60

[1]) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Der Minister der Finanzen
Weimar

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung*)

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Bensheim“ und „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowie das jeweils nachfolgende Komma gestrichen.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beträgt zehn Jahre, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Mieterin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 31. Dezember 2009 veräußert worden ist. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt das Datum der Protokollierung des notariellen Kaufvertrages.“

2. In § 3 wird die Zahl “2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 362-67

Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung)*)

Vom 21. Dezember 2009

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399) und des § 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436)

verordnet die Landesregierung,

2. des § 4 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

verordnet der Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Die Aufnahmequote der nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes und der nach § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aufzunehmenden Personen beträgt jeweils für die Landkreise und kreisfreien Städte mit

bis 100 000 Einwohner	1 v. H.
über 100 000 bis 150 000 Einwohner	2 v. H.
über 150 000 bis 200 000 Einwohner	4 v. H.
über 200 000 bis 250 000 Einwohner	4,5 v. H.
über 250 000 bis 300 000 Einwohner	5,5 v. H.
über 300 000 bis 400 000 Einwohner	6 v. H.
über 400 000 Einwohner	8,5 v. H.

§ 2

(1) Die Aufnahmequote nach § 1 vermindert sich bei einem Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung von

mehr als 24 v. H.	um 2 v. H.
mehr als 19 v. H.	um 1,5 v. H.
mehr als 15 v. H.	um 1 v. H.
mehr als 12 v. H.	um 0,75 v. H.
mehr als 10 v. H.	um 0,5 v. H.
mehr als 8 v. H.	um 0,25 v. H.

(2) Die sich nach § 1 und Abs. 1 ergebende Aufnahmequote vermindert sich um 0,5 vom Hundert, wenn sich auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet.

(3) Durch die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Minderungen erhöhen sich die Aufnahmequoten der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der in § 1 genannten Vomhundertsätze.

§ 3

Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen und Anteile der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung am 30. Juni 2008.

§ 4

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für die vorläufige Unterbringung

1. in einer Gemeinschaftsunterkunft für

Einpersonenhaushalte	179 Euro
Zweipersonenhaushalte	235 Euro
Dreipersonenhaushalte	297 Euro
Vierpersonenhaushalte	348 Euro
Fünfpersonenhaushalte	394 Euro
Haushalte mit mehr als fünf Personen	435 Euro

2. in einem Übergangswohnheim für

	während der ersten 9 Monate ab erstmaliger Unterbringung im Bundesgebiet	ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 18. Monats	ab dem 19. Monat
Einpersonenhaushalte	102 Euro	123 Euro	179 Euro
Zweipersonenhaushalte	143 Euro	169 Euro	235 Euro
Dreipersonenhaushalte	190 Euro	220 Euro	297 Euro
Vierpersonenhaushalte	225 Euro	261 Euro	348 Euro
Fünfpersonenhaushalte	256 Euro	297 Euro	394 Euro
Haushalte mit mehr als fünf Personen	282 Euro	328 Euro	435 Euro

*) GVBl. II 37-52

(2) Jede volljährige alleinstehende Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt und über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt, hat die für den Einpersonenhaushalt festgesetzte Gebühr zu entrichten, solange die Gebühr die tatsächlichen Kosten der Wohneinheit nicht übersteigt.

(3) Für Personen, die an dem zweijährigen Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung in der Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth teilnehmen, beträgt die monatliche Gebühr für die Unterbringung und Verpflegung 130 Euro.

§ 5

Übersteigt das Einkommen im Sinne von § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), den Anspruch auf laufende Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch um weniger als den Betrag der Gebühr nach § 5, so ermäßigt sich die Gebühr auf den Betrag des den Anspruch auf laufende Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigenden Einkommens.

§ 6

Die Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 696)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Arbeit, Familie und Gesundheit
Banzer

[1]) Hebt auf GVBl. II 37-51

Verordnung über die technischen Anforderungen für das Verfahren der Datenübermittlungen zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner Hessen und den zuständgen Behörden (EAH-Datenübermittlungsverordnung – EAHDatenÜVO)*)

Vom 24. Dezember 2009

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verordnet:

§ 1

Form und Verfahren der elektronischen Datenübermittlungen

(1) Die elektronische Datenübermittlung zwischen dem Regierungspräsidium als Einheitlicher Ansprechpartner Hessen nach § 1 Abs. 1 des EAH-Gesetzes und den zuständigen Behörden erfolgt mittels verwaltungseigener Kommunikationsnetze oder über das Internet.

(2) Erfolgt die elektronische Datenübermittlung nach Abs. 1 mittels einer elektronischen Datenschnittstelle nach § 5 Abs. 4 des EAH-Gesetzes, sind die Anforderungen an das Datenformat XEUDLR nach der als Anlage beigefügten Datensatzbeschreibung zugrunde zu legen.

Anlage

(3) Erfolgt die elektronische Datenübermittlung über das Internet, ist ein sicheres Hypertext Transfer Protokoll einzusetzen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 304-33

Anlage zu § 1 Abs. 2

- Datensatzbeschreibung XEUDLR -

Die nachfolgende Datenstruktur beschreibt die elektronische Datenschnittstelle des Verfahrens zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Einheitlichen Ansprechpartnern Hessen und den zuständigen Behörden zum Zwecke der automatisierten Datenübermittlung mittels elektronischer Datenschnittstelle in der Version 0.5. Hierbei werden standardisierte Datenschnittstellen bestehender Fachverfahren (z. B. xGEWERBE) konzeptionell vorgehalten.

```
<xs:schema id="XEUDLR" targetNamespace="http://tempuri.org/XEUDLR.xsd"
elementFormDefault="qualified" xmlns="http://tempuri.org/XEUDLR.xsd"
xmlns:mstns="http://tempuri.org/XEUDLR.xsd"
xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema">
  <xs:element name="XEUDLR">
    <xs:annotation>
      <xs:documentation>XEUDLR Verbund-Container</xs:documentation>
    </xs:annotation>
    <xs:complexType>
      <xs:sequence>
        <xs:element name="PartnerType">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GeschÃ¤ftspartnertyp (1 = Person, 2 =
Organisation)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:length value="1"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="FirstName">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Vorname</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="40"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="LastName">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Nachname</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="40"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="OrgName1">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Organisationsname 1</xs:documentation>
          </xs:annotation>
```

```
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="40"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="OrgName2">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Organisationsname 2</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="40"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Street">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>StraÃŸe</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="60"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="HouseNo">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Haus-Nummer</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="10"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="PostalCode">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Postleitzahl (Validierung mit
LÃ¤nderlogik)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="10"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="City">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Stadt</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="40"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Country">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Land (Validierung ISO 3166 Alpha-2)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
```

```
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="2"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

        <xs:element name="Partner1ID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GeschÃ¤ftspartner im Sendesystem {Partnernummer
(SchlÃ¼ssel im AMS)} (Validierung ggf. gegen Stammdaten)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="20"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="BusinessPartner1ID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GeschÃ¤ftspartnernummer Sender {SchlÃ¼ssel im CRM}
(Validierung ggf. gegen Stammdaten)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="10"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="BusinessPartner1GUID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GUID GeschÃ¤ftspartners Sender</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="32"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

        <xs:element name="Partner2ID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GeschÃ¤ftspartner im Empfangssystem {Partnernummer
(SchlÃ¼ssel im AMS)} (Validierung ggf. gegen Stammdaten)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="20"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="BusinessPartner2ID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GeschÃ¤ftspartnernummer EmpfÃ¤nger {SchlÃ¼ssel im CRM}
(Validierung ggf. gegen Stammdaten)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="10"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="BusinessPartner2GUID">
```

```
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GUID GeschÃ¤ftspartners EmpfÃ¤nger</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="32"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

        <xs:element name="CaseID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Fall-ID / Fallnummer (Validierung ggf. gegen
Stammdaten)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="12"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="CaseGUID">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>GUID eines Falls {SchlÃ¼ssel im CRM} </xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="32"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Task">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Aufgabe (C = Current state, I = Insert, U = Update, D =
Delete)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="1"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>
        <xs:element name="Status">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Status (NEW = Neu, APPSUBMIT = Antrag freigegeben,
UCHKSPC = Wird durch EA geprÃ¼ft, UAPP = Wird genehmigt, APP = Genehmigt, REJ =
Abgelehnt, OBS = Obsolet, CANCEL = Abgebrochen)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:string">
              <xs:maxLength value="10"/>
            </xs:restriction>
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

        <xs:element name="PartialApplication">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>Teilantrag (AktivitÃ¤t)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:complexType>
            <xs:sequence>
              <xs:element name="PartialApplicationID">
```

```
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Teilantragsnummer (SchlÃ¼ssel im
AMS)</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="20"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="ActivityID">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Vorgangsnummer</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="10"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="ActivityGUID">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>GUID eines Vorgangs (SchlÃ¼ssel im
CRM)</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="32"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="Task">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Aufgabe (C = Current state, I = Insert, U = Update,
D = Delete)</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="1"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="Status">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>NEW = Neu, INTRANS = In transfer, UCHKSPC = Wird
durch EA geprÃ¼ft, WAIT = Wartend, FORCHKAUTH = Zur PrÃ¼fung durch BehÃ¶rde, UCHKAUT =
Wird durch BehÃ¶rde geprÃ¼ft, UAPP = Wird genehmigt, APP = Genehmigt, APPDEEMCLR =
Genehmigt durch Fiktion, REJ = Abgelehnt, OBS =     Obsolet</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="10"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
            </xs:sequence>
          </xs:complexType>
        </xs:element>

        <xs:element name="Document" maxOccurs="unbounded">
          <xs:annotation>
```

```
            <xs:documentation>Nutzdaten-Document, typisiert von
"PublicServiceType"</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:complexType>
            <xs:sequence>
              <xs:element name="PublicServiceType">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>
                    Verwaltungsdienstleistungsart (
                    XSSST_XFALL = Fallmanagement,
                    XSSST_XGEWERBE = Gewerbemeldung,
                    XSSST_DATMLRAW = Gewerbe/Statistikdatensatz DatML/Raw,
                    XSSST_ZUFI = ZustÃ¤ndigkeitsfinder,
                    XSSST_IHK = IHK,
                    XSSST_XDOMEA20 = XDOMEA 2.0,
                    XSSST_XD115 = D115 Wissensmanagement,
                    XSSST_... = ZukÃ¼nftige Erweiterungen)
                  </xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="80"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="DocumentID">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Dokumentnummer zum Antrag {SchlÃ¼ssel im
AMS}</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="36"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="DocumentReference">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Referenz-URL auf Formular</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="256"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="ContentType">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Datentyp des Dokuments (MIME Type: application/pdf,
text/xml, application/msword, ...)</xs:documentation>
                </xs:annotation>
                <xs:simpleType>
                  <xs:restriction base="xs:string">
                    <xs:maxLength value="128"/>
                  </xs:restriction>
                </xs:simpleType>
              </xs:element>
              <xs:element name="Content" type="xs:base64Binary">
                <xs:annotation>
                  <xs:documentation>Dokumentinhalt in BinÃ¤rform. Ggf. auch XML Base64
codiert.</xs:documentation>
                </xs:annotation>
```

```
              </xs:element>
            </xs:sequence>
          </xs:complexType>
        </xs:element>

        <xs:element name="AdditionalAttachmentsCount">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>ZÃ¤hler fÃ¼r weitere Anlagen auÃŸerhalb der Nachricht
(z.B. bei E-Mail-Transport)</xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:nonNegativeInteger" />
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

        <xs:element name="IsLastMessageOfConversation">
          <xs:annotation>
            <xs:documentation>
                  Wenn mehrere zu einem Hauptantrag gehÃ¶rige Nachrichten in Folge
transportiert werden (eine "Konversation"),
                  kann diese Feld signalisieren, dass die letzte Nachricht dieser
Konversation Ã¼bertragen wird, um dem
                  EmpfÃ¤nger anzuzeigen, dass er die Sammlung von TeilantrÃ¤gen jetzt
gesamtheitlich visualisieren kann.
                  Davon unabhÃ¤ngig muss der EmpfÃ¤nger jederzeit Zusatz-TeilantrÃ¤ge
annehmen kÃ¶nnen und ggf. das Ende einer
                  "Konversation" auch implizit Ã¼ber ein Zeitfenster setzen, dann auf
seiner Seite die weitere Bearbeitung starten.
            </xs:documentation>
          </xs:annotation>
          <xs:simpleType>
            <xs:restriction base="xs:boolean" />
          </xs:simpleType>
        </xs:element>

      </xs:sequence>
    </xs:complexType>
  </xs:element>
</xs:schema>
```

Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 8. Dezember 2009

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und des § 95b Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Minister verordnet:

§ 1

Pflichten des Dienstherrn

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ist der Dienstherr verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist.

§ 2

Tätigkeiten, Voraussetzungen für ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes

(1) Einsatztätigkeiten der Beschäftigten beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei der Polizei, bei Einrichtungen des Brand- und des Katastrophenschutzes beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), zum Beispiel Übungen unter Einsatzbedingungen, sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung.

(2) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach Abs. 1 ganz oder zum Teil von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden. Das Abweichen ist nur so lange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist.

(3) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Abs. 2 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 3

Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 2 Abs. 2 von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Ist voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften vorzusehen. Dazu gehören insbesondere tätigkeitsspezifische Schutzvorrichtungen und Schutzvorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote und die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist nicht voraussehbar, dass von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten für diesen Fall auf die Entscheidungsbefugnis der für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, haben diese bei ihren Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatztätigkeit in Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 91-51

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)

Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 20. März 2006 (GVBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2007 (GVBl. I S. 815), wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2009

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

*) Ändert GVBl. II 320-173

Verordnung zur Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung*)

Vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 64 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95, 102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. I 2004 S. 12), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

In § 26 Satz 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. März 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2009

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

*) Ändert GVBl. II 70-230

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.